

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Alters- & Zeitbegrenzung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

(§ 5 JuSchG):



- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** ist es ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person **nicht erlaubt**, sich in Diskotheken oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen aufzuhalten.
- Jugendliche **ab 16 Jahren** dürfen allein eine Diskothek oder eine öffentliche Tanzveranstaltung **bis 24 Uhr** besuchen. Darüber hinaus dürfen sie dies nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Ausnahme: Bei Jugendveranstaltungen ist Kindern (unter 14 Jahren) die Teilnahme bis 22 Uhr und Jugendlichen (14 - 16 Jahre) bis 24 Uhr gestattet.

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):



- Der Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln (z.B. Whisky, „**Mix-Getränke**“, Schnapspralinen) ist **erst ab 18 Jahren** erlaubt. Auch die Abgabe darf erst an Erwachsene erfolgen.
- Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein oder Sekt ist Jugendlichen **ab 16 Jahren erlaubt**. In Begleitung der **Eltern** dürfen Jugendliche dies auch ab 14 Jahren.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):



- Rauchen ist Kindern und Jugendlichen **nicht erlaubt**
- Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche